

# GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
HOCHDORF

22. Januar 2021  
Ausgabe 3

HOCHDORFER



Prof. Marylyn A., Infektiologin

Tilo W., Rentner

Miriam L., Eventmanagerin

Jetzt informieren!  
Tel. 116 117

## DEUTSCHLAND KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.  
[corona-schutzimpfung.de](https://corona-schutzimpfung.de)

Zusammen  
gegen Corona

Bundesministerium  
für Gesundheit

ROBERT KOCH INSTITUT

BZgA Bundeszentrale  
für gesundheitliche  
Aufklärung

Nähere Informationen im Innenteil.

## AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt  
Reichenbach an der Fils**  
Telefon 5005-0

**Sprechzeiten: Bitte coronabedingte  
Einschränkungen beachten.**

**Bürgerbüro (Tel. 5005-15)**

Mo. 9 - 19 Uhr,  
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,  
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr

**Übrige Verwaltung:**

**Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,**

**Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr**

**Fr. 8 - 12 Uhr;**

**Bücherei: Tel. 984450**

**Di. und Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr**

**Bürgermeisteramt Hochdorf**

Telefon 5006-0

**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

**Sprechzeiten - Termine**

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und  
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-  
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald**

Telefon 9463-0, Fax 9463-33

**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,  
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,  
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentsch-  
ler, Herrn Mayer und Frau Engelhardt  
nach telefonischer Vereinbarung.

## NOTDIENSTE



## Ärzte

Rufen Sie in dringenden, lebensbe-  
drohlichen **Notfällen** sofort die Ret-  
tungsleitstelle unter der Rufnummer  
**112** an.

**Bundesweite Rufnummer: 116 117  
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie  
die zuständige Notfallpraxis - auch ein  
notwendiger Hausbesuch kann  
angefordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und  
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum  
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730  
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23  
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an  
Wochenenden und Feiertagen von 8  
Uhr bis 23 Uhr.

**Für die Gemeinde Hochdorf**

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und  
an den Wochenenden und Feiertagen  
gilt die zentrale Notfallnummer  
**116 117** (siehe oben)  
für alle Notfallpraxen in den zuständi-  
gen Krankenhäusern.

## Kinderärzte

**Zentrale Rufnummer: 116117  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für  
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr**

**Samstag, Sonn- und Feiertag:**

**9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die  
Notaufnahme des Klinikum Esslingen  
die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und  
jugendärztliche Notfallpraxis und die  
Notaufnahme für Kinder und Jugend-  
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-  
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können  
Patienten ohne Voranmeldung in die  
Klinik kommen, dort ist ständig ein  
Arzt vorhanden.

## Zahnärzte

**Tel. 0711 7877755**

## HNO-Ärzte

**Tel. 116117**

Nacht- und Sonntagsdienst  
der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um  
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des  
nächsten Tages.

**Samstag, 23.01.2021**

Kirch-Apotheke, Hochdorf,  
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

**Sonntag, 24.01.2021**

Apotheke am Markt, Plochingen,  
Marktstr. 21, Tel. 07153 831710

**Montag, 25.01.2021**

Apotheke Jesingen,  
Kirchheimer Str. 21, Tel. 07021 59251

**Dienstag, 26.01.2021**

Berg'sche Apotheke, Wernau,  
Kirchheimer Str. 97, Tel. 07153 32898

**Mittwoch, 27.01.2021**

Central-Apotheke am Hundertwasserbau,  
Plochingen, Zehntgasse 1,  
Tel. 07153 83360

**Mittwochnachmittags geöffnet:**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,

Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Kirch-Apotheke, Hochdorf,

Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

**Donnerstag, 28.01.2021**

Rathaus-Apotheke, Wendlingen,  
Uracher Str. 4, Tel. 07024 2230

**Freitag, 29.01.2021**

Grüne-Apotheke, Wendlingen,  
Unterboihinger Str. 23, Tel. 07024 51311

## Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-  
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr  
Bereitschaft

**Samstag, 23.01./Sonntag, 24.01.2020**

Julmi GmbH, Gas- und Wasserinstalla-  
tion, Ostpreußenstr. 7, 73760 Ostfildern,  
Tel. 0711 3429220

## Diakonie

Station

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der  
Krankenpflege am**

**23./24.01.2021**

**Reichenbach**

Fr. Hummel

**Hochdorf**



Fr. Weidenbach

**Lichtenwald**



Fr. Watzin

## Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der  
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindever-  
waltungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-  
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,  
73262 Reichenbach o.V.i.A. -

für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer  
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.

für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,  
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.

und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach  
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262  
Reichenbach o.V.i.A.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den  
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,  
71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,  
uhingen@nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu  
entrichtenden Abonnementgebühr.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-  
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



**Diakonie** 

Untere Fils Stuttgart Str. 4  
73262 Reichenbach  
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, Telefon 951113  
Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, Telefon 951111  
Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz, Telefon 951112  
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, Telefon 951114  
Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr  
Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet  
unter [www.diakonie-uf.de](http://www.diakonie-uf.de)

## Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

### Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes

Am

**Montag, 22.02.2021, Beginn 18:00 Uhr**

findet in der Brühlhalle Reichenbach (Karlstraße 30) eine Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes statt.

### TAGESORDNUNG - ÖFFENTLICH

1. **Bekanntgaben**
2. **6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**  
- Behandlung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen  
- Billigung des Planentwurfes
3. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**
4. **Mitteilungen und Sonstiges**

Hierzu lade ich Sie ein.  
Mit freundlichen Grüßen  
gez. Richter  
Verbandsvorsitzender

### Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



### Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

#### Mit neuem Partner ins neue Jahr - Ankündigung für 2021

Wir freuen uns sehr, dass wir dieses Jahr mit neuen Möglichkeiten starten werden. Aktuell sind wir gerade in den letzten Zügen der Unterzeichnung einer neuen Kooperationsvereinbarung. Darüber haben wir unseren Vereinsmitgliedern schon berichtet, möchten aber auch alle anderen Interessierten darauf aufmerksam machen. Diese Kooperation ermöglicht es, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **professionelle Hospizfachkraft** einzustellen, die uns ehrenamtlich engagierte Begleiterinnen und Begleiter in vielen Bereichen unterstützen wird. Eine entsprechende Stellenanzeige ist schon veröffentlicht und kann auf unserer Homepage unter <http://hospizdienst-rhl.de/> gefunden werden. **Bewerbungen sind möglich bis zum 31. Januar 2021.** Wir sind sicher, dass wir in den nächsten Wochen mehr berichten können. Sollten Sie Fragen haben, dürfen Sie gerne anrufen bei: Anita Kraut - Vorsitzende Hospizverein RHL - 07153-54673.

### Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

Als ehrenamtlich Engagierte vom ambulanten Hospizdienst sind wir dazu ausgebildet, Menschen in ihrer letzten Lebensphase beizustehen. Gerade jetzt, wo viele allein sind in schwerer Krankheit, wäre das so nötig, für die, die krank sind und auch für die Angehörigen, die vielleicht mit der Situation überfordert sind. Leider macht es Corona unglaublich schwierig, die Nähe und Unterstützung so anzubieten, wie wir es gewohnt sind. Wir erreichen die Menschen nicht mehr so einfach, viele haben sehr verständliche Bedenken und Ängste, jemanden ins Haus zu lassen. Auch wir selber wollen uns natürlich schützen, genauso wie wir diejenigen schützen möchten, die unsere Hilfe suchen. Deshalb bieten wir zunächst eine sehr ausführliche telefonische Beratung an. Wir können dabei auch eine ausschließlich telefonische Begleitung vereinbaren, ein Treffen im Freien oder ein Gespräch vor Ort mit allen Hygieneregeln, die das erfordert. Rufen Sie sehr gerne unser Hospiz-Telefon an, wir werden sicher eine gute Form der Begegnung finden. Sie erreichen uns unter der Nummer **0175 8396780**. Bitte sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf die Mailbox, wir rufen schnellstmöglich zurück.

### Aktuelles Angebot für Trauernde in Corona-Zeiten: Trauerspaziergänge

Das „Trauercafé Regenbogen“ kann derzeit wegen Corona nicht in der gewohnten Form stattfinden. Aber jetzt gibt es stattdessen ein neues Angebot: Trauerspaziergänge.

Damit bieten wir Menschen in Trauer die Möglichkeit, sich mit einem anderen Menschen auszutauschen, über ihre Gefühle zu sprechen oder einfach nur eine Person an der Seite zu haben, die mitgeht, zuhört und achtsam da ist. Das geht unter Einhaltung der gültigen Corona-Regeln mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz in der freien Natur, an der frischen Luft, zu zweit bei einem Spaziergang. Mitarbeiterinnen unserer Trauerbegleitungsgruppe bieten an, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einzelnen trauernden Menschen einen Spaziergang zu zweit zu machen. Wochentag, Uhrzeit, Ort und Länge des Spazierweges können ganz flexibel und individuell vereinbart werden. **Wir möchten Sie ermutigen, sich auf den Weg zu machen ... Rufen Sie an! Sie erreichen uns unter der Handynummer: 0157 - 3013 8867. Wir nehmen uns Zeit für Sie!**

Ihre Trauerbegleitungsgruppe Deizisau und Altbach, Plochingen, Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald - in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

### Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



#### Musikschulunterricht

Liebe Musikschüler, liebe Eltern, leider darf der Präsenzunterricht an der Musikschule Reichenbach derzeit nicht in Präsenzform stattfinden. Die meisten Schüler werden aber weiterhin von ihren Lehrkräften in digitaler Form unterrichtet. Herzlichen Dank für das Verständnis.

Wir alle hoffen, dass der Präsenzunterricht baldmöglichst wieder starten kann.

Derzeit bereiten sich 4 Gitarrenschüler der Gitarrenklasse Vladimir Tervo auf den Wettbewerb Jugend musiziert vor.

Er findet zum ersten Mal in digitaler Form statt, das Wettbewerbsprogramm wird geübt, per Video aufgenommen und nach Göppingen verschickt. Wir wünschen den jungen Musikern eine erfolgreiche Vorbereitung und hoffen sehr, dass der Digitalwettbewerb Jugend musiziert für alle gelingen wird.

#### Musikschultermine:

Das geplante Schülerkonzert mit Jugend musiziert-Teilnehmern der Gitarrenklasse Vladimir Tervo am 22.01.2021 in der Siegenbergkirche ist abgesagt.

Ob unser geplantes Jahreskonzert am 12.03.2021 um 18:30 Uhr in der Brühlhalle Reichenbach stattfinden kann, ist derzeit noch sehr fraglich.

## Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



### Regelinformation für 2020

Senioren Online Reichenbach/Fils e. V. ist ein Verein, der die älteren Generationen an das Internet und der Nutzung von PCs und Mobilgeräten heranführt und in der Nutzung aktiv unterstützt. Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist ehrenamtlich. Für Kurse wird eine Kursgebühr erhoben. Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**: (zurzeit wegen Corona-Sperre geschlossen).

### Die Beratungs- und Betreuung Termine sind:

montags Multimediagruppe	von 15:00 bis 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 bis 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696 (Telefon ist wegen Corona-Sperre zurzeit nicht besetzt)

Unsere E-Mailadresse lautet: [sor.ev@t-online.de](mailto:sor.ev@t-online.de) (wird wegen Corona-Sperre zurzeit nur sporadisch gelesen)

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

### Alternative Kontakte in der Corona-Sperre:

Anrufbeantworter: 0151 5599 2447

E-Mail-Adresse: [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de)

### SOR macht online weiter.

Corona ist da und wird auf lange Sicht bleiben. Jetzt haben wir Impfstoffe und das gibt Hoffnung auf eine gute Zukunft. Es wird aber noch Monate dauern, bis diese Impfstoffe weltweit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und wir durchgeimpft sind. Wir setzen unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit deshalb zunächst online fort. Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per Mail an unsere Service-Adresse [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de). oder auf unserem Anrufbeantworter 0151 55992447. Wir werden versuchen, diese Fragen auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten - Dienstagvormittag ab 10.00 Uhr und Donnerstagnachmittag ab 15.00 Uhr - in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung.

Den Link für die Anmeldung und die Inhalte finden Sie auf unserer Homepage <https://sor-fils.de/>

Folgende Termine sind geplant: Di 26.01. um 10.00 Uhr und Do., 28.01. um 15.00 Uhr

Falls Sie mit Ihrem Gerät (Smartphone, Tablet, PC) das erste Mal an einer ZOOM-Sitzung teilnehmen, werden Sie beim Anklicken des Links aufgefordert, ein Miniprogramm/App herunterzuladen. Die ebenfalls angebotene Möglichkeit, direkt den Browser zu nutzen, ist noch keine gute Option. Folgen Sie einfach den Anweisungen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei der Installation geben, hinterlassen Sie bitte über unsere Service-Mail-Adresse [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de) Ihre Telefon-Nr. Wir melden uns dann.

Bits und Bytes statt Kaffee und Kuchen

Damit in Zukunft jeder - wirklich jeder - die Freude an sämtlichen Funktionen des Smartphones erleben kann, haben wir bei der Online-Kommunikation immer ein paar Tipps und Tricks zum Gerät (Gadget) und Apps.

**Film „Philosophie des Alters (Richard) to move on - Sport im Bürostuhl (Albert)**

### Infos über Smartphone und deren App's (Dieter)

Das Smartphone ist eine technische Revolution mit gravierenden Auswirkungen. Nie zuvor waren wir so vernetzt, und scheinen menschlich doch so distanziert zu sein. Nie zuvor stand uns ein effizienteres Werkzeug zur Verfügung, und doch macht es uns abgelenkt und unproduktiv. Die gute Botschaft ist: Wir können den Umgang mit digitalen Medien (Smartphone) lernen, aber dazu müssen wir radikal umdenken und gesunde Gewohnheiten entwickeln.

## Fairkauf Reichenbach



Leider haben wir für unsere Kunden keine gute Nachricht: der Verkaufstermin am Samstag 23. Januar, d.h. der Verkauf von fair gehandelten Waren durch die Aktionsgruppe Fairkauf Reichenbach findet nicht statt. Rechtlich gesehen wäre es wahrscheinlich in Ordnung, den Stand aufzubauen und die Produkte anzubieten, da sicher die meisten der angebotenen Produkte zum täglichen Bedarf gehören. Unter Berücksichtigung der Corona-Lage, den bestehenden und möglicherweise verschärften Einschränkungen zur Reduzierung der Kontakte haben wir uns dazu entschlossen, den Termin am kommenden Samstag ausfallen zu lassen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und setzen darauf, dass die weiteren für 2021 geplanten Termine - 20. Februar, 20. März, 17. April, 15. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 18. September, 16. Oktober, 13. November und 11. Dezember stattfinden können und von Ihnen allen auch intensiv wieder genutzt werden. Wie wünschen Ihnen allen noch alles Gute und vor allem Gesundheit für das neue Kalenderjahr 2021 und sehen uns dann hoffentlich am 20. Februar auf dem Reichenbacher Wochenmarkt.

## Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen bieten eine Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige an.

Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.

In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Sozialnetzwerk Reichenbach S.O.N.N.E. e. V. getragen.

**Leider kann unser Treffen im Januar aufgrund der aktuellen Coronasituation nicht stattfinden. Sobald dies wieder möglich ist, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.**



## Jehovas Zeugen

**Samstag, 23. Januar 18.00 - 19.45 Uhr (als Videokonferenz) 18.00 Vortrag: „Ein weises Herz bekommen – wie?“ via Stream, Selters/Taunus.**

**18.35 „Lässt du dich weiter korrigieren?“ – 2.Kor.13,11**

**Donnerstag, 28. Januar - keine Zusammenkunft!**

Wir freuen uns auf den Kongress am 30./31.01.2021 – weitere Informationen folgen.

Biblische Bildung für jeden!

[www.jw.org](http://www.jw.org) – Sehen, Hören, Antworten finden



## Mitteilungen

### Schnittgut aus Obstwiesen liefert Energie - 19 Gemeinden im Landkreis richten extra Sammelplätze ein

Über 9.500 Hektar Streuobstwiesen im Landkreis Esslingen wollen gepflegt werden. Diese Arbeit vieler engagierter Privatpersonen und Vereine wollen der Landkreis, der Abfallwirtschaftsbetrieb, Städte und Kommunen gemeinsam im Rahmen des Projekts "Energetische Nutzung von Obstbaumschnittholz" wieder unterstützen und zugleich eine wichtige Energieressource nutzbar machen. Im Rahmen des

Projektes werden zur Obstbaum-Schnittsaison zusätzliche Sammelplätze für das Schnittgut eingerichtet, welches dann vor Ort gehäckselt wird und anschließend in einem Holzheizkraftwerk energetisch verwertet wird. Wir freuen uns, dass in diesem Jahr wieder 19 Städte und Gemeinden mitmachen und extra Sammelplätze in Kooperation mit dem Landkreis ausweisen. Insgesamt können wir in dieser Saison damit 28 zusätzliche Sammelplätze anbieten.

Bereits in den letzten Jahren ist das Projekt ein voller Erfolg gewesen. 2020 konnten auf den seinerzeit extra eingerichteten 28 Sammelplätzen von Mitte Februar bis Anfang April 6.650 Kubikmeter Holzhackschnittzel erzeugt werden. Durch die energetische Verwertung im Holzheizkraftwerk Scharnhäuser Park konnten damit mehr als eine halbe Million Liter Heizöl eingespart werden. Außerdem hat die Einrichtung der vorübergehenden Sammelplätze viele Eigentümer ermutigt, ihre Bäume wieder bzw. weiter zu schneiden und so einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft zu leisten. An den Plätzen können die Wiesenbewirtschaftler ihr geschnittenes Obstbaumholz für drei bis vier Wochen abliefern. Das spart die oft längeren Wege zur Grünschnittsammelstelle oder Kompostierungsanlage mit festen Öffnungszeiten. Es wird gebeten Schnittgut von immergrünen Sträuchern, Gartengrünschnitt sowie nicht verholztes Material zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Grünschnittsammelplätzen des Abfallwirtschaftsbetriebs abzugeben. Denn diese Arten von Grünschnitt sind für die energetische Verwertung nicht geeignet und sorgen bei der Verarbeitung für Probleme. Nähere Informationen zu den örtlichen Sammelstellen für Obstbaumschnitt und deren Sammelzeiträume gibt es auf der interaktiven Kreiskarte auf [www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de) unter Bürgerservice, Kreiskarten von A - Z.

## Abfallgebührenbescheide für 2021 werden verschickt

Am Freitag, den 29. Januar, beginnt im Landkreis Esslingen der Versand der rund 135.000 Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2021.

Erfahrungsgemäß gibt es bei manchen Bescheiden Klärungsbedarf. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet, hierzu den beige-fügten Vordruck zu verwenden, da die Telefone nach dem Versand der Gebührenbescheide häufig überlastet sind. Bei weiteren Fragen helfen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, deren Kontaktdaten auf dem Gebührenbescheid stehen, gerne weiter. Die Behältermarken bleiben weiterhin gültig. Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft [www.awb-es.de](http://www.awb-es.de)

## INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### Rentenversicherung

#### Hilfe bei der Steuererklärung Schreiben der Rentenversicherung wird ab Mitte Januar verschickt

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro.

Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die »Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt«. Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständlern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung) anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail ([presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)) bestellt werden. Im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

## SONSTIGE MITTEILUNGEN

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

Vom 30. November 2020

(in der ab 18. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

##### Abschnitt 1: Ziele,

#### befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

##### § 1

##### Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind; die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

#### § 1c

#### *Ausgangsbeschränkungen*

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,

#### § 1a

#### *Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

#### § 1b

#### *Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen*

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und

7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme die an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltenlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltenlich behördlicher Erlaubnisse, und
  12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d

*Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spasbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
6. Archive und ~~wissenschaftliche~~ Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2

Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurlandsport ~~nach Maßgabe von § 9~~

Absatz 1 allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,

soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von

Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder

Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsaloons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeifenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder



Ladengeschäft betreiben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerker und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

#### § 1e

##### Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

#### § 1f

##### Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des ~~4731.~~ 31. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zielifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,

5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unakömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind,

2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den

Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.

3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,

4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler

- a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
- e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

## § 1g

*Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen*

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

## § 1h

*Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste*

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ~~und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf~~ ist nur nach vorherigem negativem Antigentest ~~oder~~ mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulumens und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

### § 3

#### Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
  2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2\_1 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,

Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(2\_3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(3\_4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und bis 2\_3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

#### Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

### § 2

#### Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

##### Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die

8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und  
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

## § 7

### *Zutritts- und Teilnahmeverbot*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## § 8

Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

## § 5

### *Hygienekonzepte*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 6

### *Datenverarbeitung*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

### Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

### Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

#### § 9

##### *Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen*

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

#### § 10

##### *Sonstige Veranstaltungen*

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weitschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

*Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

§ 13

*Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übermachungen oder in besonderen Härtefällen,

- proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

*Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

*Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weitschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*



4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufsteigsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurnividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegereinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung
- Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
  2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehreformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und

Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 14

*Geitung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums ~~oder Kultusministeriums~~,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,

10. Beherbergungsbetriebe,

11. Kongresse und

12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

#### Teil 2 – Besondere Regelungen

##### § 15

#### Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

##### § 16

#### Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum

- Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
  2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportsstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und

## § 17

*Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten*

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
  6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

*Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*

## § 18

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur

2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
  4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.
- § 19  
*Ordnungswidrigkeiten*
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
  2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
  3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
  4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
  5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
  6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest ~~oder~~ und Atemschutz betritt,
  7. entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt.

97. entgegen § 3 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

98. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

109. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

110. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,

124. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,

132. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,

143. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,

154. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,

165. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,

176. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder

187. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

#### *Teil 4 - Schlussvorschriften*

#### § 20

#### *Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen*

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

### § 21

#### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl                      Sitzmann

Dr. Eisenmann        Bauer

Untersteller            Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha                    Hauk

Wolf                      Hermann

Erler

## Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de  
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



# HOCHDORF

Termine momentan nur  
nach telefonischer  
Vereinbarung.

### Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner  
nach telefonischer Vereinbarung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt

Am **Dienstag, dem 26.01.2021** findet in der Breitwiesenhalle eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Beginn der öffentlichen Sitzung: **18:45 Uhr**

- TOP 1** Bausachen
- TOP 1.1** Frauenäcker 19 - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carports und Stellplätzen
- TOP 1.2** Finkenweg 38 - Neubau einer Garage und eines Carports sowie Umbau des Gebäudes
- TOP 1.3** Bismarckstraße 23 - Abbruch der Bestandsgarage und Neubau einer Doppelgarage
- TOP 2** Bericht über genehmigte Bauvorhaben
- TOP 3** Berichte der Verwaltung und Verschiedenes
- gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

### Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am **Dienstag, dem 26.01.2021** findet in der Breitwiesenhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Beginn der öffentlichen Sitzung: **19:00 Uhr**

- TOP 1** Jagdgenossenschaft Hochdorf
- Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung
  - Fortschreibung des Jagdkatasters
  - Beschluss
- TOP 2** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 sowie Wirtschaftsplan 2021
- Einbringung der Entwürfe
- TOP 3** Verlängerung des Beratervertrages mit der Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB
- Beschluss
- TOP 4** Vorbereitung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils am 22.02.2021
- 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
    - Behandlung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
    - Billigung des Planentwurfes
  - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- TOP 5** Annahme von Spenden
- TOP 6** Berichte der Verwaltung und Verschiedenes
- gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

## ABFALLBESEITIGUNG

### Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

#### Öffnungszeiten:

<b>April bis Oktober</b>	
Dienstag und Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr
<b>November bis März</b>	
Dienstag und Donnerstag	14.30 - 16.00 Uhr
<b>Das ganze Jahr über</b>	
samstags	11.00 - 15.00 Uhr

#### Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 5. Februar 2021 (2-wöchentlich)

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 5. Februar 2021 (4-wöchentlich)

#### Nächste Abfuhrtermine für Biomüll

Freitag, 29. Januar 2021

#### Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 1. Februar 2021

#### Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Dienstag, 16. Februar 2021

#### Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 20. März 2021

### Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Bitte wenden Sie sich bei Wasserrohrbrüchen direkt an den Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung Telefon-Nr. 0172 7213122

### ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie kann das Rathaus derzeit ausschließlich **nach vorheriger Terminvereinbarung** besucht werden. Sie erreichen die Rathauszentrale telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-0 oder per E-Mail an info@hochdorf.de. Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund! Ihre Gemeindeverwaltung

### Anmeldeverfahren für Impfungen gegen Covid-19 und FAQ zu den Kreisimpfzentren im Landkreis Esslingen

In Baden-Württemberg ist der Impfstart gegen Covid-19 in den zentralen Impfzentren erfolgt. Ab dem 22. Januar 2021 folgen dann auch die Kreisimpfzentren. Impfberechtigt sind zunächst Menschen über 80 Jahren, Menschen, die in Senioren- oder Pflegeeinrichtungen betreut werden oder arbeiten, Arbeitskräfte ambulanter Pflegedienste, sowie Krankenhausmitarbeiter und Rettungskräfte mit besonderem Bezug zu Covid-19-Patienten oder Risikogruppen. Für die Anmeldung zu einem Impftermin ist jeweils ein Nachweis erforderlich.

Für Menschen über 80 Jahren sind Terminvergaben für Covid-19-Impfungen möglich. Die Termine können über die Internetseite [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) oder unter der Impftermin-Servicehotline des Landes unter der **Rufnummer 116 117** vereinbart werden. Die Gemeinde Hochdorf hat alle Personen, die zu diesem Personenkreis gehören in den vergangenen Tagen angeschrieben, um diese Informationen auch direkt an die Betroffenen weiter zu geben.

Der **Start für Impfungen in Kreisimpfzentren (KIZ) ist ab 22. Januar** vorgesehen. Im Landkreis Esslingen werden Impfzentren in der Zeppelinstraße 112 in Esslingen sowie in Halle 9 der Messe Stuttgart eingerichtet. **Die Anmeldung zur Impfung in einer diesen beiden Zentren ist ab 19.01.2021 unter der Rufnummer 116 117 möglich.**

Stand: 18.01.2021

## Kreisimpfzentren (KIZ) im Landkreis Esslingen FAQ

### 1. Wo kann ich mich im Landkreis Esslingen impfen lassen?

Der Landkreis Esslingen verfügt über ein KIZ in Esslingen und eines auf dem Gelände der Messe Stuttgart.

- Zeppelinstr. 112

73730 Esslingen

- Messe Stuttgart, Halle 9 Messeplazza 1

70629 Leinfelden-Echterdingen

### 2. Ab wann starten die beiden Kreisimpfzentren?

Die Kreisimpfzentren mit angeschlossenen Mobilteams (MIT) werden nach heutigem Stand ihre Arbeit zum 22. Januar 2021 aufnehmen.

Die Impfzentren werden, sobald ausreichend Impfstoff vorhanden ist, täglich von 7 bis 21 Uhr geöffnet sein. Eine Impfung erfolgt nur mit Termin.

### 3. Muss ich mich impfen lassen?

Nein, eine Impfpflicht besteht nicht. Die Impfung ist freiwillig.

### 4. Wo bekomme ich medizinische Fragen zur Impfung beantwortet?

Bitte besprechen Sie medizinische Fragen mit Ihrem Haus- oder Facharzt.

Vor der Impfung im Impfzentrum oder durch ein mobiles Impfteam findet ein ausführliches Aufklärungsgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt statt. Hier bekommen Sie fachkundige Auskunft zu Ihren Fragen. Nach dem Gespräch steht es Ihnen weiterhin frei, ob Sie sich impfen lassen möchten oder nicht.

### 5. Wer wird zuerst geimpft?

Es wird schrittweise geimpft: Zuerst werden Menschen geimpft, die das höchste Risiko haben. Das Ziel ist es, nach und nach allen Menschen einen Zugang zur Corona-Schutzimpfung zu gewähren.

Priorisiert geimpft werden Menschen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.

Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes führt diejenigen Personen auf, die zuerst eine Impfung erhalten sollen. Die Priorisierung erfolgt in drei Gruppen – untergliedert in die Kategorien „höchste Priorität“, „hohe Priorität“ und „erhöhte Priorität“.

### 6. Kann ich mich jetzt schon impfen lassen?

Hier können Sie schnell prüfen, ob Sie sich schon in der 1. Gruppe impfen lassen können:

- Sie sind 80 Jahre oder älter? Ja, Sie können sich jetzt schon impfen lassen.

- Wohnen Sie in einem Senioren- oder Altenpflegeheim? Ja, Sie können sich jetzt schon impfen lassen. Mobile Impfteams suchen in Baden-Württemberg die Heime auf, um die Bewohnerinnen und Bewohner zu impfen.

- Arbeiten Sie in der ambulanten oder stationären Altenpflege? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.

- Arbeiten Sie in einer medizinischen Einrichtung mit hohem Ansteckungsrisiko, wie etwa in der Notaufnahme, in der Betreuung von COVID-19 Patientinnen und Patienten, oder im Rettungsdienst? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.

- Haben Sie auf der Arbeit Kontakt zu sehr verletzlichen Gruppen, etwa auf einer Krebsstation? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.

**Wenn keines der oben genannten Kriterien auf Sie zutrifft, können Sie sich in der ersten Gruppe noch nicht impfen lassen.** In der ersten Gruppe geht es darum, vor allem die am stärksten belasteten Risikogruppen zu schützen.

### 7. Wie weise ich nach, dass ich zur berechtigten Gruppe gehöre?

Es bedarf entweder eines Altersnachweises (z.B. Personalausweis) oder eines Arbeitgebernachweises.

Die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen sieht vor, dass in der ersten Phase vor allem Menschen über 80 Jahre, Bewohnerinnen und Bewohner von Alten/Pflegeheimen und besonderes Gesundheitspersonal geimpft werden sollte. Damit entfällt für die erste Phase die Notwendigkeit, dass Hausärztinnen und Hausärzte eine Impfberechtigung ausstellen.

### 8. Wo kann ich mich für die Impfung anmelden?

Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt nur mit Termin!

- Bei Terminvereinbarung über die **zentrale Telefonnummer 116 117** werden Sie an das vom Land beauftragte Callcenter weitergeleitet und bekommen dort **gleichzeitig die Termine für Erst- und Zweitimpfung im selben Impfzentrum.**

- Sie können die Termine auch **online über die zentrale Anmeldeplattform [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de)** vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine eigene E-Mail-Adresse und die Möglichkeit, eine SMS zu empfangen.

**Bitte buchen Sie unbedingt Erst- und Zweittermin gleichzeitig im selben Impfzentrum!** So wird sichergestellt, dass die Zeiträume bis zur zweiten Impfung eingehalten werden und Sie zum Erst- einen passenden Zweitimpftermin erhalten.

### 9. Warum bekomme ich noch keinen Termin?

Da zu Beginn nur eine sehr begrenzte Anzahl von Impfdosen zur Verfügung steht, können auch nur entsprechend viele Termine vergeben werden. Das heißt: **Es können nur so viele Termine vergeben werden, wie tatsächlich Impfdosen vorhanden sind.**

Die Impfdosen werden erst nach und nach ausgeliefert. Die Lage wird sich zeitnah entspannen, wenn die Impfdosen regelmäßig in Deutschland und Baden-Württemberg eintreffen.

### 10. Wann startet die Terminvergabe?

Die Vergabe der Termine für die beiden KIZ im Landkreis Esslingen wird starten, sobald den Landkreis die erste Lieferung von Impfstoffdosen erreicht. Diese ist aktuell für die 3. Kalenderwoche angekündigt. Voraussichtlich ab dem 19. Januar 2021.

Zurzeit können Termine nur für die Zentralen Impfzentren, beispielsweise in Stuttgart, vereinbart werden, und zwar über die in Ziffer 8 beschriebenen Wege.

### 11. Wie läuft die Impfung ab?

#### 1. Einlass

Hierbei erfolgt zunächst eine Terminüberprüfung durch Abgleich mit den Terminreservierungen im System. Solange aufgrund der Menge des verfügbaren Impfstoffes eine Priorisierung notwendig ist, ist hier die ggf. erforderliche Bescheinigung der Impfberechtigung vorzuzeigen, wie beispielsweise der Personalausweis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

#### 2. Registrierung

Danach erfolgt die Registrierung (Datenerfassung).

Gut zu wissen: bereits vorab können Sie über die Internetseite [www.impfen-bw.de](http://www.impfen-bw.de) selbst Ihre Formulare zur Impfung erstellen (Anamnese und Einwilligungsbogen). Dadurch helfen Sie, Prozesse zu beschleunigen und reduzieren Ihre Wartezeit vor Ort.

#### 3. Informationsbereich

Im Anschluss gelangen Sie in einen Informationsbereich, in dem ein Informationsvideo in mehreren Sprachen abgespielt wird.

#### 4. Ärztliche Aufklärung

Daran anschließend erfolgt die ärztliche Aufklärung.



## 5. Impfung

Nach der Aufklärung folgt die eigentliche Impfung in einer Impfkabine. Die Injektion des Impfstoffes erfolgt durch eine medizinische Fachperson.

## 6. Beobachtung

Abschließend ist gewährleistet, dass eine je nach Anforderung des Herstellers bis zu 30-minütige Beobachtungszeit gewährleistet ist.

## Wichtig:

Ein zweiter Impftermin im Abstand von maximal drei Wochen ist absolut notwendig, damit die Impfung richtig wirken kann.

## 12. Wer legt fest, welcher Impfstoff verabreicht wird?

In Baden-Württemberg wird, wie in allen anderen Bundesländern, zunächst mit dem Impfstoff von Biontech gestartet. In der ersten Phase der Verimpfung von COVID-19 Impfstoffen in Impfzentren oder über mobile Impfteams spielt die Verfügbarkeit des Impfstoffs eine wichtige Rolle. Bei der Auswahl des Impfstoffs werden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und die Vorgaben der Zulassung berücksichtigt, etwa hinsichtlich der zu impfenden Patientengruppen. In einer zweiten Phase der Impfung, wenn zugelassene Impfstoffe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, erfolgt die Impfung auch in Arztpraxen.

## 13. Werde ich vor der Impfung über mögliche Nebenwirkungen aufgeklärt?

Ja, es findet eine ausführliche Beratung vor Ort statt. Im Impfzentrum wird Ihnen ein Aufklärungsfilm gezeigt. Zudem erhalten Sie ein Aufklärungsmerkblatt sowie einen Einwilligungsbogen. Sie erhalten von beiden Dokumenten eine unterschriebene Kopie.

Ergänzend bekommen Sie ein individuelles ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem Sie sich über gesundheitliche Fragen zur Corona-Schutzimpfung aufklären lassen. Auch können in diesen Gesprächen noch offene Fragen geklärt werden.

## 14. Wer bezahlt die Impfung?

Die Impfung ist unabhängig von Ihrem Versicherungsstatus kostenlos. Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Das Land Baden-Württemberg trägt gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenversicherungen und den privaten Krankenversicherungen die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

## 15. Wer übernimmt die Fahrtkosten zum Impfzentrum?

Die Fahrt zum Impfzentrum muss privat organisiert werden.

## 16. Was muss ich zur Impfung mitbringen?

Bitte bringen Sie zur Impfung Impfpass, Elektronische Gesundheitskarte und ein Ausweisdokument (beispielsweise Personalausweis) mit. Eine Impfberechtigung (Bescheinigung vom Arzt oder Arbeitgeber) bzw. ärztliche Bescheinigungen etwaiger Vorerkrankungen sind in der ersten Phase nicht notwendig.

Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung (Altersnachweis) gelten laut Impfverordnung der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis.

Für Mitarbeitende von Pflege- und anderen Einrichtungen legen die Einrichtungen bzw. Unternehmen eine Bescheinigung vor.

## 17. Wie werde ich im Impfzentrum vor einer möglichen Ansteckung geschützt?

Auch im Impfzentrum gilt die AHA-Regel zum Schutz vor Corona. Bitte halten Sie ausreichend Abstand, befolgen Sie die Hygieneregeln und tragen Sie eine Alltagsmaske. Für eine ausreichende Belüftung wird in den Impfzentren gesorgt.

## 18. Ist es möglich, ein mobiles Impfteam auch privat anzufordern?

Nein, die mobilen Impfteams sind organisatorisch an die jeweiligen Kreisimpfzentren angebunden. Die mobilen Impfteams suchen nach vorheriger Terminabsprache aktiv die Alten- und Pflegeeinrichtungen auf, um die dort lebenden und arbeitenden Personen vor Ort zu impfen. Auch hierbei handelt es sich um ein Impfangbot, die Impfung ist freiwillig. **Aufsuchende Impfungen bei pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit sind derzeit aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und mangelnden Transportfähigkeit des Impfstoffs noch nicht möglich.**

## 19. Was ist, wenn ich nicht ins Impfzentrum kommen kann?

In der wichtigen ersten Phase setzt die Impfstrategie auf Impfungen in Impfzentren und durch mobile Impfteams. So lässt sich besser organisieren, dass vor allem die Menschen zuerst geimpft werden, die besonders geschützt werden sollen. Des Weiteren muss der zunächst verwendete Impfstoff vor der Verwendung bei minus 70 Grad gelagert werden. Im Laufe der Zeit sollen Corona-Schutzimpfungen jedoch auch in den Hausarztpraxen durchgeführt werden.

## 20. Darf ich jemanden zum Impfen begleiten, wenn er oder sie auf Hilfe angewiesen ist?

Ja, allerdings erhält nur die begleitete Person eine Impfung. Für Fragen zum Ablauf stehen in den Impfzentren Ansprechpartner bereit.

## 21. Muss ich nach der Impfung weiter eine Maske tragen und Abstand halten?

Der Impfschutz greift ca. zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung – und auch danach sind Sie weiterhin aufgefordert, die AHA-Regelungen einzuhalten. Trotz Immunität können Sie das Virus möglicherweise noch übertragen – die Regelungen gelten vorerst also weiterhin, zum Schutz aller. Die Impfung befreit daher auch nicht vor möglichen Quarantäneanordnungen.

## 22. Wo erhalte ich weitergehende Informationen rund um das Thema Corona-Impfung?

Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf den folgenden Seiten des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

<https://www.zusammengedengcorona.de/impfen/>

Konkret zu den Kreisimpfzentren im Landkreis Esslingen werden aktuelle Informationen stets auf der Homepage des Landratsamtes zu finden sein:

<https://www.landkreis-esslingen.de>

## Hundesteuer – Jahresbescheide 2021

Die Hundesteuerbescheide für das Jahr 2021 wurden den Steuerpflichtigen zugestellt. Bitte beachten Sie den in den Steuerbescheiden angegebenen Fälligkeitstermin (22.02.2021) für die Zahlung und bezahlen Sie die Hundesteuer (sofern keine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde) **unter Angabe des Buchungszeichens** an die Gemeindekasse Hochdorf.

**Es werden dieses Jahr keine neuen Hundesteuermarken verschickt, die vorhandenen Marken sind bis auf Weiteres gültig.** Wir möchten alle Hundehalter/innen bitten, die Hundesteuermarken gut sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Wir bitten alle Hundehalter/innen folgendes zu beachten:

- Wer einen über drei Monate alten Hund im Gemeindegebiet hält, muss dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzeigen.
- Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist auch dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so ist der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## Die Landeswasserversorgung informiert: Trinkwasserhärte vorübergehend erhöht

Wegen Umbaumaßnahmen im Wasserwerk Langenau erhöht sich die Härte des von der Landeswasserversorgung abgegebenen Trinkwasser im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 9. Februar 2021 von 13 Grad deutscher Härte (Härtebereich „mittel“) auf max. 16 Grad deutscher Härte (Härtebereich „hart“). Danach reduziert sich die Wasserhärte wieder auf den Ausgangswert.

## Start der Sondierungsphase im Projekt „Partnergemeinde für Hochdorf“

Im Dezember 2019 hat der Hochdorfer Gemeinderat einstimmig beschlossen, eine Findungskommission zur Sondierung der Möglichkeit einer Gemeindepartnerschaft für Hochdorf einzusetzen. Diese Kommission besteht aus Vertretern aller Gemeinderatsfraktionen. Pandemiebedingt konnte sie leider erst im November 2020 erstmals zusammenkommen.

### Warum eine Partnerschaftsgemeinde für Hochdorf?

Im Kommunalwiki findet sich für eine Städte-/ Gemeindepartnerschaft folgende Definition (<https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Städtepartnerschaft>):

„Eine **Gemeindepartnerschaft** ist eine Partnerschaft zwischen zwei Städten oder Gemeinden mit dem Ziel, sich kulturell und wirtschaftlich auszutauschen. Die meisten Partnerschaften bestehen zwischen Gemeinden in verschiedenen Ländern.“

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Projekt Europa auf sehr fragilen Beinen steht. Egal in welche Richtung man blickt, macht sich der Populismus breit. Großbritannien steigt gleich ganz aus der Gemeinschaft aus. Die Tendenz, die europäische Integration zurückzudrehen, anstatt sie weiter zu vertiefen, findet immer mehr Anhänger.

### Europa als Friedensprojekt

Wir sind der Überzeugung, dass nur ein vereintes Europa und eine alles durchdringende europäische Integration uns in die Lage versetzt, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Dies kann kein Land für sich allein leisten. Es braucht starke Partner – Freunde – um auch in der Zukunft ein friedliches Miteinander für die kommenden Generationen zu ermöglichen.

Gerade die Coronakrise hat gezeigt, wie belastend es ist, wenn selbstverständlich Erscheinendes wie ein Grenzübergang nicht mehr ohne weiteres möglich ist. In den Grenzregionen haben die Menschen unter den geschlossenen Grenzen erheblich gelitten.

Umso aktueller erscheint uns die Idee der Gemeindepartnerschaft – der Jumelage, der „Vermischung“ der Völker Europas und der dabei ganz natürlich und ungezwungen stattfindende Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen.

Hätte es vor den großen Kriegen des 19. Jahrhunderts bereits solche länderübergreifenden Freundschaften gegeben – manch einer hätte es sich zweimal überlegt, auf seinen Freund aus dem Nachbarland zu schießen.

Deshalb sehen wir eine Gemeindepartnerschaft auch als Projekt zur Sicherung des Friedens für uns und die kommenden Generationen.

### Wie geht es weiter?

Eine Gemeindepartnerschaft steht und fällt mit dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger und dem Austausch auf den unterschiedlichsten Ebenen, zwischen Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen. Sie als Bürger sind gefragt, um dem Projekt Leben einzuhauchen und es später auch am Leben zu erhalten. Nur wenn sich alle einbringen, wird ein solches Projekt auch langfristig erfolgreich sein.

Deshalb wollen wir als Gemeinderäte auch keine vorgefertigte Lösung präsentieren, sondern Ihre Ideen, Beiträge und Erfahrungen zu diesem Thema hören.

### Wir richten uns heute an Sie, die Hochdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Haben Sie Interesse an dem Projekt „Partnergemeinde für Hochdorf“ mitzuarbeiten?

Haben Sie Ideen bezüglich der Richtung, in die ein solches Projekt gehen könnte?

Haben Sie vielleicht sogar bereits bestehende Kontakte zu einer potenziellen Partnergemeinde oder kennen jemanden, der einen Beitrag leisten könnte?

Alle Ihre Ideen, Anregungen und natürlich auch kritische Anmerkungen sind willkommen!

In dieser Sondierungsphase sind wir pandemiebedingt leider nicht in der Lage, eine Veranstaltung mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern durchzuführen. Deshalb bitten wir Sie heute, uns Ihre Ideen und Anregungen per E-Mail mitzuteilen. Die Gemeinde Hochdorf hat hierfür eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet.

Bitte senden Sie Ihren Beitrag an:

**gemeindepartnerschaft@hochdorf.de**

Gerne können Sie auch die Gemeinderäte direkt ansprechen. Wir werden sämtliche Rückmeldungen sammeln. Bei einer Auftaktveranstaltung werden wir diese dann gemeinsam mit Ihnen diskutieren und die weiteren Schritte festlegen. Leider können wir hierfür aufgrund der aktuellen Situation zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Termin benennen.

Wir bedanken uns bereits heute für Ihre Ideen und Anregungen und wünschen Ihnen im Namen aller Gemeinderatsfraktionen eine besinnliche und ruhige Weihnachtszeit im engsten Familienkreis.

Bleiben Sie zuversichtlich!

Ihre Gemeinderatsfraktionen

## Rücksicht auf Winterdienst nehmen

Mit Eintritt des Winters sind auch die Räumfahrzeuge wieder im Einsatz, um die Straßen von Schnee und Glätte zu befreien. Dabei passiert es immer wieder, dass der Winterdienst vor allem in den frühen Morgenstunden aufgrund von parkenden Autos seine Arbeit nicht verrichten kann. Räum- und Streufahrzeuge mit Schneepflug benötigen eine Mindestbreite der Fahrbahn von über 3,00 m, um sicher durchfahren zu können. Daher sollte beim Parken am Straßenrand darauf geachtet werden, dass diese Breite eingehalten wird. Viele Anwohnerstraßen verfügen häufig nur über Gesamtbreiten von 3,50 m bis 4,00 m. In solchen Straßen sollte auf das Parken im Straßenraum bei winterlichen Bedingungen verzichtet werden, da die erforderliche Durchfahrtsbreite nicht gegeben ist. Die Fahrer der Schneepflüge sind angewiesen, keine Risiken einzugehen und Straßen, die mit Anliegerfahrzeugen eng zugeparkt sind, nicht zu befahren. Als Folge können auch die Fahrzeuge der Müllabfuhr diese Straßen nicht befahren. Auch bei der Bereitstellung der Mülltonnen für die regelmäßigen Abfahren, bitten wir Sie darauf zu achten, dass diese nicht hinderlich für den gemeindlichen Winterdienst an der Straße aufgestellt werden.

## Landwirtschaft hat Vorrang vor Freizeit

Landwirte müssen nach Abschluss ihrer Feldarbeiten verschmutzte Feldwege wieder reinigen. Dies heißt aber nicht, dass die Wege nach jedem Arbeitsgang sauber abgeschoben oder sogar abgespritzt werden müssen. „Nach Abschluss der Feldarbeiten“ bedeutet, dass das Feld fertig bestellt ist. Die Feldwege müssen dann so gereinigt werden, dass sich bei Regen keine rutschige Masse bilden kann. Vor Abschluss der Arbeiten müssen die Landwirte zumindest gefährliche Stellen oder grobe Verunreinigungen beseitigen. Dies ist eine Frage der Verkehrssicherungspflicht.

Spaziergänger, Radfahrer und sonstige Nutzer der Feldwege dürfen aber nicht vergessen, dass es sich hier in erster Linie um landwirtschaftliche Wege handelt und nicht um Strecken für die Freizeitgestaltung. Letztlich sind wir alle auf die oft mühsame Arbeit der Landwirte angewiesen.

## Mit einem PS im Verkehr

Bei der Gemeindeverwaltung gingen vermehrt Beschwerden über "Pferdeäpfel" insbesondere im Bereich Ziegelhof ein. Hierzu einige Informationen an die Reiter in Hochdorf.

Um in die Natur zu gelangen, muss man häufig öffentliche Straßen passieren. Hierbei unterliegen Reiter und Pferd der Straßenverkehrsverordnung (StVO).

Nehmen Pferd und Reiter am Straßenverkehr teil, so gelten für sie die nach § 28 Abs. 2 StVO für den gesamten Straßenverkehr einheitlich feststehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Das bedeutet zum Beispiel, dass auf öffentlichen Straßen grundsätzlich auf der rechten Seite zu reiten ist oder dass auch Reiter die allgemeinen Verkehrsschilder beachten müssen und an dieselben Beleuchtungsvorschriften gebunden sind wie andere Verkehrsteilnehmer.

Reiter dürfen aber längst nicht alle öffentlichen Straßen benutzen: Rad- und Fußwege sind für Reiter tabu.

In bestimmten Gefahrensituationen ist es erforderlich, dass der Reiter absteigt und sein Pferd an der bedrohlichen Stelle vorbeiführt. Dann stellt sich die Frage, ob er mit dem

Tier auf den Gehweg, den Radweg oder den gemeinsamen Geh- und Radweg ausweichen darf. Die Rechtslage ist klar: Nach § 41 StVO handelt es sich bei Geh- und Radwegen um so genannte Sonderwege. Als solche dürfen sie nur von den für sie bestimmten Verkehrsteilnehmern, also von Fußgängern und Radfahrern, benutzt werden. Für alle anderen sind sie tabu.

Deshalb muss der Reiter, auch wenn er sein Pferd führt, grundsätzlich auf der Straße bleiben. Denn genauso wie ein gerittenes ist auch ein geführtes Pferd weder auf Rad- noch auf Gehwegen zugelassen – obwohl sein Reiter in diesem Moment Fußgänger ist.

Ein weiteres konfliktträchtiges Problem sind die Pferdeäpfel, die unterwegs auf die Straße fallen.

Bundeseinheitlich gilt § 32 Straßenverkehrsordnung. Er besagt, dass Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen verboten sind. Gefährden oder erschweren sie den Verkehr, muss der verursachende Reiter sie, wenn zumutbar, entfernen, beziehungsweise kenntlich machen. Das gilt einer Verwaltungsvorschrift zufolge insbesondere auch für Viehkot. Denn vor allem bei Nässe kann sich aus ihm ein rutschiger Schmierfilm bilden, der zu der erwähnten Gefährdung insb. von Motorradfahrern oder Erschwerung des Verkehrs führt. Ein Verstoß gegen §32 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Kommt es aufgrund der Verschmutzung zu Unfällen, entstehen auch zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten gegen den Verantwortlichen. Der Reiter kann zwar nicht verhindern, dass sein Pferd auf die Straße äpfelt. Aber diese Tatsache ändert nichts an seiner Beseitigungspflicht. Diese entfällt nur auf Feld- oder Privatwegen. Jedoch ist auf Feldwegen auch noch zu beachten:

Bei Feldwegen handelt es sich um beschränkt öffentliche Wege, was bedeutet, dass diese Wege in der Regel von Radfahrern, Inlineskatern Fußgängern usw. genutzt werden dürfen. Für diese Wege gelten die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Das heißt, dass derjenige, der den Feldweg durch die Hinterlassenschaften seines Pferdes verschmutzt, diesen Weg soweit wie möglich wieder säubern muss, um Unfälle zu vermeiden. Andernfalls haftet der Verursacher der Verschmutzung für eventuelle Schäden. Bei Feldwegen hängen die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten davon ab, ob der Feldweg geteert ist oder lediglich ein Schotter- oder Grasweg vorhanden ist. Während Teerwege vollständig gereinigt werden müssen, wird auf Gras- und Schotterwegen dem Umstand Rechnung getragen, dass diese nur eingeschränkt bzw. gar nicht zu reinigen sind und der Nutzer der Wege erhöhte Aufmerksamkeit auf den Zustand der Wege richten muss.

Allerdings verlangt das Gesetz nicht eine „sofortige“, sondern nur eine „unverzögliche“ Beseitigung der Hinterlassenschaften. Das heißt, der Reiter kann zum Stall zurück reiten, um dem Haufen anschließend mit geeignetem Werkzeug zu Leibe zu rücken.

Ihre Gemeindeverwaltung

## BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

### Jahresberichte der Hochdorfer Arbeitskreise für das Jahr 2020

#### AK Fairtrade-Steuerungsgruppe Hochdorf

Sehr geehrter Herr Kuttler, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats, über die Arbeit des AK Fairtrade bzw. der Steuerungsgruppe, des Fördervereins und des Weltladenvereins wird laufend in der Presse informiert. In diesem Jahr waren das bisher 21 Artikel im Hochdorfer Gemeindeanzeiger und 6 Artikel im BEI UNS, obwohl dieses wegen Corona einige Monate nicht erschienen ist. Außerdem hat die Redaktion der Esslinger Zeitung 3 Artikel über unsere Arbeit veröffentlicht.

Eine große Erleichterung ist, dass das Problem mit dem Mietvertrag des Weltladens gelöst ist. Die neue Miete kann aufgebracht werden und die Gemeinde sowie der Förderverein sind **nicht** gefordert, sich mit einem Mietzuschuss zu befassen. Für den Förderverein bedeutet dies, dass die Mittel, die mit Veranstaltungen wie Kabarett und Musicalbesuch erwirtschaftet wurden, anderweitig eingesetzt werden können.

Wie Sie aus den vorgenannten Presseberichten wissen, hat der Fairtrade-Unterricht an der Breitwiesenschule wenigstens in einer Kurzversion auf dem Schulhof stattgefunden.

Die Kabarettveranstaltung mit Marlies Blume war trotz Einschränkungen erfolgreich. Sie war für die Gäste nach den vielen Absagen allerlei geplanter Veranstaltungen ein willkommenes Angebot. Dank Einhaltung der Hygieneregeln gab es keine Probleme und auch das finanzielle Ergebnis war erfreulich. Die Künstlerin hat sich außerordentlich gefreut, wieder einmal auf der Bühne zu stehen und obendrein etwas mehr zu bekommen als das vereinbarte Minimum. Auch wir sind glücklich darüber, dass wir damit wenigstens **einer** Künstlerin einen Verdienst zukommen lassen konnten und dennoch einen kleinen Gewinn haben. Wir hoffen, dass in 2021 ein uneingeschränkter Kabarettabend möglich sein wird und haben im AGHV-Kalender den 22. Oktober vorgemerkt. Dies ist mit Frau Sauer / Marlies Blume ebenfalls vereinbart. Für 2022 haben wir schon eine Vormerkung mit Marianne Schätzle.

Zum Kleiderteilen anlässlich Martini haben wir den entsprechenden kleinen Container ins Albert-Schweitzer-Kinderhaus und zum Waldkindergarten gebracht. Die Schokoladengeschenke wurden von der Kreditboutique gesponsert. Die Beteiligten waren so begeistert, dass die Aktion in 2021 wieder vorgesehen ist.

Da der Martini-Markt ausfiel und beim Weltladen inzwischen Büroräume eingerichtet werden, haben wir das große Kleiderteilen zum Bauernmarkt verlegt. Unterstützt wurde dies von der Fahrschule Fahrion, die einen Anhänger zur Verfügung stellte und der mit Spenden von über einer Tonne Kleider gefüllt wurde. Dabei sind überraschend 8 Freiwillige angetreten, wovon 2 Neulinge demnächst Mitglieder werden wollen. Zur Zwischenlagerung der Kleidersäcke bis zur Abholung hat die Katholische Kirchengemeinde einen Platz bereitgestellt.

Nachdem das Jahresprogramm reduziert war und die wenigen Veranstaltungen mit nur geringen und teilweise ohne Kosten verbunden waren, haben wir Einkaufsbeutel mit einem Aufdruck „Wir sind Fairtrade-Gemeinde“ angeschafft. Dazu haben wir die eingesparten Mittel, die für Mietzuschüsse vorgesehen waren, und die nicht ausgeschöpften Etatmittel des AK-Fairtrade eingesetzt.

Mit der Verteilung von 1.000 Exemplaren wollen wir die Hochdorfer Bürger zum Bekenntnis zu Fairtrade einladen. Dabei werden wir vom Verein Landleben und natürlich vom Weltladen unterstützt.

Alle Aktiven konnten wir mit einem fröhlichen Essen im Schnakenstich belohnen, weil die Diözese Rottenburg dies im Rahmen einer Ehrenamtsförderung finanziert. Damit würdigt die Diözese, dass wir

breit aufgestellt sind und in vielerlei Weise mit der Kommune, den Kirchen, Verbänden und Organisationen in Verbindung stehen.

gez. Uwe Schorsch



Foto: AK Fairtrade

#### AK NETZWERK – engagiert in Hochdorf

NETZWERK besteht derzeit aus 17 aktiven Mitgliedern. Hinzu kommen noch die 7 Damen, die das Bürgercafé abwechselnd betreuen. Bis 11.12.2020 hatten wir insgesamt 154 Inanspruchnahmen. In 2019 hatten wir 187 Inanspruchnahmen. Teilnehmer des Boule-Treff und des B. U. S. Angebot werden nicht erfasst.

Neben den Beratungen zur Vorsorgepapieren hatten wir sonst nur Inanspruchnahmen beim Fahrdienst. Durch die Corona-Pandemie fand der Fahrdienst seit 20.03.2020 in Form eines Lebensmittellieferdienst in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hochdorf statt:

Die Gemeinde nahm die Bestellungen an, leitete diese an EDEKA weiter und führte bis Ende August das Inkasso durch. Danach übernahm das Inkasso der EDEKA mit den Kunden direkt.

Die Bestellannahme und Weiterleitung an EDEKA macht die Gemeinde schlussendlich doch weiter. Der Lebensmittel-

tellierdienst läuft weitgehend kontaktlos ab. Bis 10.07. erklärten sich bis zu 30 Hochdorfer/Innen bereit die Fahrten ehrenamtlich zu übernehmen, da die NETZWERK-Fahrer/Innen nach Definition der Bundesregierung als Risikopersonen galten. 8 der 30 Personen leisteten diesen Fahrdienst bis zum 10.07.2020, davon erklärten sich 2 bereit künftig weitere Fahrten übernehmen. Andere Fahrdienste (Arzt, Friseur...) bieten wir seit dem 08.10.2020 nicht mehr an. Dies wurde bei unserem Treffen am 08.10. einstimmig von den Fahrern beschlossen.

Wir bieten neben dem EDEKA Fahrdienst, unser 4 wöchentliches Bürgercafé, Vermittlung zur Beratung über Vorsorgepapiere der Esslinger Initiative und Übersetzung Sütterlin Schrift an. Außerdem betreuen wir den Wünschekasten.

Unsere Patinnen kümmern sich um die Bücherzelle. In diesem Jahr konnten wir 2 neue Patinnen gewinnen. Es kümmern sich aktuell 4 Patinnen um die Bücherzelle.

Das Bürgercafé konnte coronabedingt dieses Jahr nur im Januar, Februar und September stattfinden. Es besteht seit 7 Jahren. Wir hoffen das Angebot im neuen Jahr wieder anbieten zu können, sofern es der Verlauf der Pandemie zulässt.

Seit dem 17.09.2020 bieten unsere NETZWERKER Bernd Lehmann und Kurt Vöhringer das Bewegungsprogramm B. U. S. nach den 5 Esslingern an. Das Angebot wird sehr gut angenommen und konnte bis Ende Oktober mit Hygienekonzept wöchentlich donnerstags mit bis zu knapp 20 Personen stattfinden. Aufgrund des Corona-Lockdown kann das Angebot im November und Dezember nicht stattfinden. Sobald der Corona-Lockdown aufgehoben ist, wird das Angebot wieder aufgenommen.

Wenn es die Corona-Umstände zulassen, werden wir unser Boule-Angebot ab Mai wieder starten.

Telefonisch sind wir für die Hochdorfer über unseren Anrufbeantworter, 2 x wöchentlich zu persönlichen Sprechzeiten, per Email, über die aktiv-in Homepage und über Facebook erreichbar. Außerdem findet man uns im Anzeiger, bei aktiv-in und auf der Homepage hochdorf.de.

Der Arbeitskreis trifft sich im 10 Wochen-Rhythmus. Hier findet der Austausch zu unseren Angeboten statt. Es werden Angebote optimiert, Ungereimtheiten besprochen und neue Angebote entwickelt.

Annette Eberle Ingrid Thon  
Sprecherin Stellvertreterin

### AK SamT (Arbeitskreis Senioren am Talbach)

Im Februar fand in Kooperation mit der VHS im Ratssaal der gutbesuchte Vortrag „Sicherheit im Online-banking“ statt. Coronabedingt konnte sich der Arbeitskreis nicht in üblicher Weise im Jugendhaus treffen. Die erste Sitzung nach dem Lockdown fand daher im August nach Coronaregeln vor dem Jugendhaus statt.

Am 6. Oktober lud der Arbeitskreis SamT zum Informationsgespräch mit Frau Katharina Nöth, Leiterin des Pflegestützpunkts am Landratsamt Esslingen und somit auch zuständig für Hochdorf, in die Seniorenwohnanlage ein. (Frau Katharina Nöth, Telefon: 0711 3902-43730 oder per E-Mail: noeth.katharina@LRA-ES.de)

Im Oktober fand anlässlich einer Sitzung des AK Netzwerk ein Austausch über Kooperationsmöglichkeiten statt.

Die für Anfang November geplante Vortragsveranstaltung „Silver surfer“ zum Umgang mit dem Internet musste leider coronabedingt abgesagt werden.

Zum Projekt „Quartier 2030“ sind wir angemeldet und sind gespannt auf die Auftaktveranstaltung am 1. Dezember – ob virtuell oder real steht momentan noch nicht fest. Wir versprechen uns eine Überarbeitung der Ehrenamtsstruktur. Die Coronazeit hat jetzt deutlich gezeigt, dass ein übergreifendes "Dorfwerken" wichtig und richtig ist und dass Vieles nur in Zusammenarbeit und mit gegenseitiger Unterstützung gelingt.

### Ausblick:

Inzwischen beginnt sich die Amalienresidenz mit Leben zu füllen, die Tagespflege ist gestartet. Wir möchten zu gegebener Zeit das Gespräch mit der Hausleitung suchen. Die Realisierung einer stationären Pflegeeinrichtung in Hochdorf war das Thema, das der Arbeitskreis über Jahre nachdrücklich verfolgt hatte. Nun sind wir natürlich sehr daran interessiert zu erfahren, wie die Umsetzung des Modells "Wohnen

plus" in der Amalienresidenz gelingt und auch den Bedarfen Hochdorfer Senior\*innen gerecht wird.

Die geplante, dritte Auflage unserer Broschüre "Handreichung für das Älterwerden in Hochdorf" werden wir vorbereiten und alle Änderungen aufnehmen, sinnvollerweise wollen wir noch die weitere, hoffentlich positive Entwicklung des Pandemiegeschehens abwarten, um Planungssicherheit bezüglich der Angebote zu haben.

Es gibt in 2020 keinen Bedarf des Arbeitskreises, das von der Gemeinde gewährte Jahresbudget in Anspruch zu nehmen.

Für den AK SamT: Beate Schmid

## Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



### Freunde sind aktiv in Hochdorf

#### Kontakt:

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus)  
07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

#### Die Themengruppen:

Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
Arbeit, Ausbildung und arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
Wohnen: aktiv-in.de

Aufgrund der Coronavirus-Situation bleiben die Kleiderkammer und das Radwerk vorerst geschlossen und es kann bis auf Weiteres keine Annahme oder Reparatur stattfinden.

#### Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf

IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03

BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter [www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe](http://www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe)

## Netzwerk engagiert in Hochdorf



### Bürgercafé

#### Liebe Gäste unseres Bürgercafés,



Foto: I.Thon

aufgrund der gestiegenen Corona-Zahlen in unserem Landkreis ist es uns leider **nicht möglich, unser Café im Januar für Sie zu öffnen.**

Wir hoffen jedoch sehr, dass wir uns bald wieder sehen und treffen können.

#### Blieben Sie gesund!

Ihr Team vom Bürgercafé

### So erreichen Sie uns:

#### Kontakt NETZWERK

Telefon: 0157 361 745 70 mit Anrufbeantworter

Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 18:30 bis 19:30 Uhr

Unser **Arbeitskreis trifft sich das nächste Mal am 04.02.2021 um 19:15 Uhr** in der **Seniorenwohnanlage** wieder.

Verstärkung ist willkommen!

E-Mail: [netzwerk-hochdorf@mail.de](mailto:netzwerk-hochdorf@mail.de)

Internet: [www.hochdorf.de/netzwerk](http://www.hochdorf.de/netzwerk)  
oder [www.aktiv-in.de/netzwerk](http://www.aktiv-in.de/netzwerk)

**Coronavirus - Lebensmittellieferdienst**

Zum Schutze von älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Menschen unter Quarantäne bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, den Lebensmittellieferdienst an. Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger bis Freitag 09:00 Uhr telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-21 unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Die Bestellungen werden freitags ausgeliefert. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

**FREIZEIT, BILDUNG & KULTUR****Bücherei Hochdorf****An die Bücher, fertig – Lesen!****Neue Silben-Lese-Bücher für Erst-Leser in der Bücherei:****Wich: Abenteuergeschichten**

Abenteuer gibt es überall! Franz und Frieda wissen, dass man bloß genau hinsehen muss, um sie zu finden. Artur und Ronja wollen das Rätsel um einen vergrabenen Schatz lösen. Und Oskar heckt mit seiner Bande einen eiskalten Plan aus ...



*Insgesamt warten in der Bücherei über 400 Bücher für Erstleser der Klassenstufen 1 und 2 auf euch! Foto: P. Schultz*

**Kaup: Schulgeschichten**

Emma, Berat, Oskar und Flo können es kaum erwarten: Das Schulfest steht vor der Tür! Alle Kinder der 1a dürfen mitmachen. Da gibt es leckere Brotgesichter und Gespenster-Vögel schweben lautlos durch die Lesenacht. Wer wohl am Ende den großen Kostümwettbewerb gewinnt?

**Geschichten für Pferdefreunde**

Drei spannende Reitabenteuer (nicht) nur für Pferdefans ab der 1. Klasse.

**Knister: Hexe Lillis lustigste Witze für Erstleser**

Lesen lernen mit Witzen? Na klar. Fürs bessere Leseverständnis mit der Silbenmethode.

**Die spannendsten Piraten-Silben-Geschichten**

Drei spannende Piratengeschichten erzählen von aufregenden Beutezügen, mutigen Seefahrern und Abenteuer auf hoher See. Kurze Texte mit farbig markierten Silben, spannende Sachinfos und Leserätsel wecken die Lust zum Weiterlesen und Mitdenken.

**Während des weiterhin geltenden „Lockdowns“ muss auch die Kinder- und Jugendbücherei geschlossen bleiben, bereits vereinbarte Bücherei-Termine müssen leider abgesagt werden.**

Deshalb gibt es ab sofort wieder einen „Buchlieferdienst“ zu Ihnen/Euch nach Hause.

Wie das funktioniert?

Ganz einfach:

1. E-Mail an die Bücherei schreiben (KiJuBuecherei\_Hochdorf@web.de)

2. In der Mail bitte Bücherei-Ausweis-Nummer und Lesernamen, Alter der Kinder und Interesse angeben. Evtl. auch eine günstige Zeit, um die Medien bei Ihnen/Euch abzugeben.
3. Ich suche max. 2-3 Bücher, Tonies oder CD's pro Kind aus und liefere sie direkt an Ihre/Eure Haustür.

Zum gegenseitigen Schutz wird die Übergabe der Bücher „kontaktlos“ erfolgen. Ich werde die Tüte mit den Medien an die Haustür bringen, klingeln und dann im erforderlichen Abstand warten, bis die Medien im Haus sind. Sie/Ihr wollt bereits gelesene/gehörte Medien zurückgeben? Das erfolgt auf dieselbe Art:

1. E-Mail an die Bücherei, evtl. einen günstigen Abholtermin angeben
2. Medien in einen Beutel packen
3. Ich komme zu Ihnen/Euch an die Haustür, klinge und warte im erforderlichen Abstand, bis die Medien vor die Tür gestellt wurden und nehme diese dann mit. Ich freue mich über viele Anfragen!

**Jugendhaus Hochdorf Skunk****Treffpunkt für Jugend, Familien, Kulturen und Generationen**

**Kontakt:** Pia Unger und Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf, Tel.: 07153 540995

**E-Mail:** pia.unger@kjr-esslingen.de und jochen.roessle@kjr-esslingen.de

**Im Internet:** www.jh-skunk.de, www.aktiv-in.de/jugendhaus, www.instagram.com/jh\_skunk, www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf oder twitter.com/JhHochdorf

**Kontaktzeiten:** Montag, Dienstag und Freitag 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

Das Jugendhaus ist wegen des Corona-Lockdowns geschlossen. **Wir stehen Euch dennoch als Ansprechpartner\*in zur Verfügung.** Wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt, dann meldet Euch telefonisch, per E-Mail oder über eine der anderen Kontaktmöglichkeiten. Am Telefon ist auf alle Fälle ein Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören. Im Jugendhaus sind wir jeden Werktag von 10 bis 12 Uhr erreichbar.

Bleibt gesund und viele Grüße, Pia und Jochen

**SKUNK Online-Treff - unser Spiele-Treff im Lockdown**

Plakat: Jugendhaus Hochdorf SKUNK

Liebe Besucherinnen und Besucher,  
da angesichts des momentanen Lockdowns leider kein herkömmlicher Jugendhausbetrieb stattfinden kann, haben wir uns etwas überlegt, um gemeinsam mit Euch die Langeweile und fehlende Abwechslung zu Zeiten des Lockdowns etwas zu vertreiben.

Wir wollen Euch dazu einladen, gemeinsam mit uns Spiele zu spielen und zu chatten. Dazu werden wir uns online treffen. Was Ihr braucht, ist lediglich ein Internetfähiges Gerät mit Kamera, um dem Serverraum beitreten zu können. Gemeinsam werden wir dann Spiele spielen wie beispielsweise Stadt-Land-Fluss, Just One, die Werwölfe von Düsterwald, Bluff, Heckmeck, Schiffe versenken, Activity und viele mehr. Wir treffen uns von Montag bis Freitag von 15-18 Uhr online auf dem Server.

Ihr habt Lust bekommen, gemeinsam Zeit zu verbringen? Dann tretet dem Server „BigBlueButton - Spielraum“ unter folgendem Link bei: <https://onlinetreff.jh-skunk.de>

Wir freuen uns auf Euch,  
Euer SKUNK-Team!

## Musikschule Plochingen und Umgebung



Die Musikschule für Plochingen, Altbach, Deizisau, Hochdorf und Baltmannsweiler

### Wir sind weiterhin online!

Bis zum 31.01.2021 bleibt der Unterrichtsbetrieb der Musikschule in Präsenzform untersagt. Unsere Lehrkräfte halten weiterhin Kontakt zu ihren Schüler\*innen und unterrichten weiter über den Distanz-/Fern-/Online-Unterricht.

Da wo der Online-Unterricht pädagogisch nicht sinnvoll und/oder technisch nicht möglich ist, z.B. in der musikalischen Früherziehung, wird der Unterricht und damit auch das Monatsentgelt ausgesetzt.

Wir hoffen dass die vorgesehenen Maßnahmen schnell greifen, damit die Infektionszahlen sinken und wir damit bald wieder in den Präsenzunterricht und damit in die Normalität zurückkehren können. Wir sind weiter für Sie da!

## Volkshochschule Esslingen Außenstelle Hochdorf



**Kontakt:** Adiyanti Sutandyo-Buchholz. Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512. Montag bis Donnerstag. E-Mail: [hochdorf@vhs-esslingen.de](mailto:hochdorf@vhs-esslingen.de). Anmeldung und mehr Information unter: [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) oder Tel. 0711-55021 0.

### Das Team der VHS wünscht Ihnen einen gesunden Start ins Jahr 2021!

Leider können wir Ihnen im Januar keine Präsenz-Kurse anbieten. Entsprechend des landesweiten Lockdowns ab 16.12.20 wird der Kursbetrieb für Präsenz-Kurse bis 31.01.2021 unterbrochen. Online-Kurse können jedoch ohne Einschränkungen laufen.

Welche Kurse Online sind, können Sie unter [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) erfahren oder unsere Infostelle unter Tel. 0711 55021 0 nachfragen.

Wenn Sie sich für einen oder mehrere Kurse angemeldet haben, lesen Sie bitte unbedingt regelmäßig Ihre Mailpost, damit Sie bei Änderungen schnellstmöglich informiert werden können.

Die neuen Kurse im Frühling/Sommer können Sie sich entweder ab sofort auf der Webseite der Volkshochschule einen Überblick verschaffen oder kostenlos bei den örtlichen kommunalen Einrichtungen mitnehmen.

Die Anmeldung erfolgt wie gewohnt entweder per online unter [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) oder telefonisch unter die Nummer 0711 – 55021 0.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf



#### Adresse

**Evang. Pfarramt, Kirchstr. 2, 73269 Hochdorf**

Pfarrer: Gerald Holzer

Telefon: 07153 51504, Telefax: 53093

E-Mail: [Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de)

Internet: [www.hochdorf-evangelisch.de](http://www.hochdorf-evangelisch.de)

Evang. Gemeindebüro

Pfarrbüro: Cornelia Kromer

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail: siehe Pfarramt

Das Gemeindebüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

1.Vorsitzender des Kirchengemeinderats:

Markus Eßlinger

Telefon: 07153 540465

### 3. Sonntag nach Epiphania

#### Wochenspruch:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.

*Lukas 13,29*

#### Sonntag, den 24. Januar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Holzer)

Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben im Bezirk RHAB (Beratung für Menschen die in der Prostitution tätig sind).

#### Mittwoch, den 27. Januar 2021

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht I (online)

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht II (online)

#### Sonntag, den 31. Januar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikant Olaf Dumke)

Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben unserer eigenen Gemeinde.

#### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro bleibt aus Gründen des Infektionsschutzes für den Publikumsverkehr vorerst geschlossen, sind aber telefonisch (51504) oder per Mail ([Pfarrbuero.hochdorf-esslingen@elkw.de](mailto:Pfarrbuero.hochdorf-esslingen@elkw.de)) nach wie vor erreichbar.

#### Gottesdienste & Corona

Bei einem erhöhtem Covid 19-Infektionsgeschehen – einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 – schränkt die Landeskirche zum Schutz aller Beteiligten das gottesdienstliche Leben weiter ein. Gegenwärtig liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 125 (Stand: 18.01.21). So gilt bis auf weiteres für den Gottesdienst:

- Erfassung der Kontaktdaten am Eingang zur Nachverfolgung von Infektionsketten (praktische Anmerkung: Sie helfen uns sehr, wenn Sie zum Gottesdienst ein Zettelchen mit Namen und Telefonnummer mitbringen; wir versichern Ihnen, vertraulich mit Ihren Daten umzugehen)
- Händedesinfektion am Eingang
- Abstand
- verkürzter Gottesdienst
- Mund-Nase-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes
- Verzicht auf den Gemeindegesang

Wir versichern Ihnen, alles in unseren Möglichkeiten zu tun, den Gottesdienstbesuch so sicher wie möglich zu gestalten, und laden deshalb weiterhin zum Gottesdienst ein. Herzlich willkommen!

#### Aus den Nachbargemeinden

##### Kein Trauercafe, aber Trauerspaziergänge!

Das „Trauercafe Regenbogen“ kann derzeit leider wegen Corona nicht in der gewohnten Form stattfinden. Aber jetzt gibt es stattdessen ein neues Angebot: Trauerspaziergänge. Damit bieten wir Menschen in Trauer die Möglichkeit, sich mit einem anderen Menschen auszutauschen, über ihre Ge-